Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 23/1909 (1911)

Artikel: Die Schulaufsicht des Bundes
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-19685

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

	Gesamtareal Quadrat-Km.	davon produkt. Land Quadrat-Km.	% des Gesamtareals	Wohnbevölkerung 1910: Einwohnerzahl auf 1. Dez. 1910	auf 1 km Gesamtareal	auf 1 km produkt. Land
Baselstadt . . .	35,76	28,74	80,4	135,546	3790,44	471,63
Baselland . . .	427,47	414,57	97,0	76,241	178,35	183,90
Schaffhausen . .	294,22	281,00	95,5	45,943	156,15	163,49
Appenzell A.-Rh. .	242,49	234,88	96,9	57,723	238,04	245,76
Appenzell I.-Rh. .	172,88	162,90	94,2	14,631	84,63	89,81
St. Gallen . . .	2,019,00	1,839,70	91,1	301,141	149,15	163,69
Graubünden . .	7,132,80	4,234,23	59,4	118,262	16,58	27,93
Aargau	1,404,10	1,341,80	95,6	229,850	163,69	171,29
Thurgau	1,011,60	847,07	83,7	134,055	132,52	158,25
Tessin	2,800,90	1,870,30	66,8	158,556	56,61	84,78
Waadt	3,252,00	2,737,81	84,2	315,428	96,99	115,21
Wallis	5,224,49	2,868,09	54,9	129,579	24,80	45,18
Neuenburg . . .	807,80	692,24	85,7	132,184	163,59	190,95
Genf	282,35	229,57	81,3	154,159	545,98	671,51
Gesamtschweiz	41,323,99	30,900,32	74,8	3,741,971	90,55	121,09

I. Die Schulaufsicht des Bundes.

1. Primar- und Mittelschulwesen.

Hier ist neuerdings auf die Tatsache hinzuweisen, daß jeder der 25 Kantone, abgesehen von den durch die Bundesverfassung und die Bundesgesetzgebung aufgestellten Grundsätzen, in der Gestaltung seines Schulwesens völlig autonom ist. Daß diesem Vorbehalt der bundesgesetzlichen Bestimmungen betreffend die Schulleitung und Schulaufsicht keine zu große Bedeutung beizumessen ist, ergibt sich aus dem Wortlaut der Art. 27 und 27bis der Bundesverfassung.

Diese maßgebenden Bestimmungen lauten:

„Art. 27. Der Bund ist befugt, außer der bestehenden polytechnischen Schule, eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen.

Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen.

Art. 27bis. Den Kantonen werden zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge geleistet.

Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens bleibt Sache der Kantone, vorbehalten die Bestimmungen des Artikels 27.“

Daraus geht hervor, daß das Aufsichtsrecht über das Primarschulwesen ausdrücklich den Kantonen vorbehalten ist. Die Bestimmung über die Kontrolle der Verwendung der Primarschulsubvention des Bundes ist im wesentlichen eine rein rechnerische.

Ein gewisses Aufsichtsrecht steht dem Bunde über das Mittelschulwesen indirekt zu infolge der Verträge zwischen dem eidgenössischen Polytechnikum in Zürich und den schweizerischen Mittelschulen, wonach die Maturitätszeugnisse der Anstalten, die im Vertragsverhältnis mit dem Polytechnikum stehen, ohne weiteres zum Eintritt in das erste Semester jeder Abteilung des letzteren berechtigen.[1])

Nicht so deutlich kommt diese Einflußnahme beziehungsweise dieses Aufsichtsrecht zum Ausdruck in der Institution der Maturitätsprüfungen für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten.[2])

2. Die Anstalten der gewerblichen, industriellen, hauswirtschaftlichen, kommerziellen und landwirtschaftlichen Berufsbildung.

Eine direkte Aufsicht von Bundes wegen haben die Bundesbeschlüsse über die Förderung der gewerblichen, industriellen, hauswirtschaftlichen, kommerziellen und landwirtschaftlichen Berufsbildung gebracht. Diese Aufsicht erstreckt sich auf alle Schulanstalten, die im statistischen Teil „Ausgaben des Bundes für das Unterrichtswesen der Kantone 1909“ aufgeführt sind.

Dem schweizerischen Industriedepartement steht das Recht zu, von den Leistungen der vom Bunde subventionierten gewerblichen, industriellen und hauswirtschaftlichen Anstalten und sonstigen Unternehmungen, wie von der Verwendung der gewährten Bundesbeiträge jederzeit in gutfindender Weise selbst oder durch Experten Einsicht zu nehmen und sich auch an abzuhaltenden Prüfungen vertreten zu lassen. Zu letzterem Zwecke sind die Experten stets rechtzeitig zu benachrichtigen, wann solche stattfinden.

Die Begutachtung der Gesuche um Stipendien und die Überwachung der Stipendiaten kann das Departement ebenfalls durch Experten vornehmen lassen. Für die Experten wird das Departement eine Instruktion aufstellen, in welcher ihre Aufgaben, sowie ihre Entschädigung festgesetzt werden.[3])

---

[1]) Vergl. Jahrbuch 1898, Seite 27.

[2]) Vergleiche das neueste Verzeichnis schweizerischer Schulen, deren Reifezeugnisse als Maturitätsausweis behufs Zutritt zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen anerkannt werden, im Bundesratsbeschluß vom 28. Februar 1911, Bundesblatt 1911, I. 489.

[3]) Vollziehungsverordnung zu den Bundesbeschlüssen betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung und betreffend die hauswirtschaftliche Bildung des weiblichen Geschlechtes vom 17. November 1900, Art. 15 (Jahrbuch 1900, Beilage I, Seite 4).

Die Instruktion der Experten für gewerbliches und hauswirtschaftliches Bildungswesen vom 28. Dezember 1900,[1]) sowie die vom eidgenössischen Industriedepartement erlassene Anleitung für die eidgenössischen Experten, Vorstände und Lehrer der gewerblichen Fortbildungsschulen stellen die Normen und Grenzen für die Aufsichtstätigkeit fest. Daraus ist als wesentlich folgendes herauszuheben:

Für die Inspektion derjenigen Anstalten, welche unter den Bundesbeschluß betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung vom 27. Juni 1884 oder unter den Bundesbeschluß betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechtes vom 20. Dezember 1895 fallen, werden vom Industriedepartement Experten, beziehungsweise Expertinnen ernannt, und zwar für eine dreijährige Amtsdauer, welche derjenigen der eidgenössischen Beamten entspricht.

Die Experten können vom Departement zu Konferenzen einberufen werden. Die Experten gleichartiger gewerblicher und industrieller Anstalten bilden unter sich Gruppen, um gegenseitig Fühlung zu haben, besondere Fachfragen zu behandeln und Anregungen zur Förderung des Bildungswesens herbeizuführen. Die Gruppeneinteilung ist folgende: Technisch-gewerbliche Anstalten, kunstgewerbliche Anstalten, Handwerkerschulen, gewerbliche Zeichnungs- und Fortbildungsschulen.

Jede Anstalt, welche das Gesuch um einen Bundesbeitrag gestellt hat, ist jährlich mindestens einmal zu besuchen. Vorbehalten sind die Anstalten für weibliche Bildung, für welche das Departement mit den Expertinnen jeweilen einen besondern Inspektionsturnus vereinbart. Das Departement kann sich bei den Inspektionen auch durch einen seiner Beamten vertreten lassen. Die Inspektion soll möglichst anregend sein, ohne den Befugnissen kantonaler und lokaler Organe nahe zu treten. Für Beseitigung vorhandener Mängel, für möglichste Vervollkommnung und Zweckanpassung der bestehenden Einrichtungen, sowie für Neuanschaffungen sind bei der Inspektion oder im Bericht zweckmäßige Ratschläge zu erteilen. Es empfiehlt sich, den zuständigen kantonalen Departementsvorstehern von Zeit zu Zeit einen Besuch zu machen, um ihre Aufmerksamkeit für das Gebiet des Bildungswesens rege zu erhalten.

Über die Inspektion der einzelnen Anstalten ist ein Bericht abzugeben; dem Rechnungswesen der Anstalten ist volle Aufmerksamkeit zu schenken.

Das Departement behält sich vor, die Experten mit Studienreisen ins Ausland oder mit dem Besuche von auswärtigen Konferenzen zu betrauen.

---

[1]) Jahrbuch 1900, Beilage I, Seite 4--6.

Die Experten beziehen für jeden Inspektions- oder sonstigen Arbeitstag ein Taggeld von Fr. 20, sowie eine Reiseentschädigung von 20 Rappen für jeden zurückgelegten Kilometer, nach dem amtlichen Distanzenzeiger berechnet. Bei vom Departement übertragenen Studienreisen ins Ausland werden vergütet Fr. 35 für jeden Reisetag, Fr. 20 für den Arbeitstag (Berichterstattung), sowie die effektiven Auslagen für die Fahrten und den Gepäcktransport.

Nach der Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluß betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund vom 20. März 1885[1]) steht dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement das Recht zu, von allen in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 subventionierten Anstalten und Unternehmungen durch Abgeordnete jederzeit Einsicht zu nehmen.

Gemäß dem Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund vom 22. Dezember 1893[2]) hat der Bundesrat darüber zu wachen, daß die Beihülfe des Bundes für das landwirtschaftliche Unterrichtswesen nicht eine Verminderung der bisherigen Leistungen der Kantone, Gemeinden und landwirtschaftlichen Vereine zur Folge habe, sondern ausschließlich dazu diene, die im Gesetz namhaft gemachten Institutionen und Maßregeln zu fördern und zu vervollkommnen.

Dem schweizerischen Handelsdepartement steht das Recht zu, vom Gang und den Leistungen der vom Bunde subventionierten Anstalten und sonstigen Unternehmungen, wie von der Verwendung der gewährten Bundesbeiträge jederzeit in gutfindender Weise Einsicht zu nehmen und sich auch an den Prüfungen vertreten zu lassen. Zu diesem Zweck sind dem Departement die Stundenpläne und Prüfungsprogramme rechtzeitig einzusenden.[3])

3. Die eidgenössische polytechnische Schule in Zürich.

Die einzige schweizerische Schulanstalt unter der direkten Aufsicht der schweizerischen Bundesbehörden ist die eidgenössische polytechnische Schule in Zürich, gegründet 1854.[4])

Die angestellten Professoren, Hülfslehrer und Privatdozenten, die an der betreffenden Abteilung Unterricht erteilen, bilden eine Konferenz (Abteilungskonferenz), der ein Professor der Abteilung als Vorstand mit zweijähriger Amtsdauer vorgesetzt ist. Der Abteilungsvorstand wird von der Konferenz gewählt, Bestätigung durch den Schulrat vorbehalten. Diesen Konferenzen resp. ihren

---

[1]) Jahrbuch 1883—1885, Seite 5—8.

[2]) Jahrbuch 1893, Beilage I, Seite 1.

[3]) Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluß über die Förderung der kommerziellen Bildung vom 22. Januar 1909, Art. 20 (siehe Beilage I, pag. 4).

[4]) Vergl. Jahrbuch 1908, Seiten 27 ff.

Vorständen liegt ob die Leitung des Unterrichts für ihre Abteilungen, die Behandlung von Disziplinarfällen, die Anträge auf Erteilung von Diplomen und Preisen, die Beratung der Semesterprogramme. Sie sind beschlußfassende oder antragstellende Behörde in allen Fragen, welche die innern Unterrichtsinteressen der einzelnen Abteilungen beschlagen. Die Abteilungskonferenz leitet ihre Gutachten, Anträge u. s. w. durch den Vorstand oder den Direktor an den Schulrat.

Alle Professoren, Hülfslehrer und Privatdozenten treten wenigstens einmal jährlich als Gesamtkonferenz zusammen, deren Vorsitzender der Direktor der polytechnischen Schule ist. Es ist ihre Aufgabe, den Ausbau der allgemeinen Organisation im Auge zu behalten, Verbesserungen anzuregen, auf Mängel aufmerksam zu machen. Sie stellt an den Schulrat insbesondere Anträge über allgemeine organisatorische Maßregeln, über Disziplinarfälle allgemeinen Charakters und unterbreitet ihm für die Wahl des Direktors und des Vizedirektors aus der Mitte der angestellten Professoren einen doppelten Vorschlag.

Die Vorstände aller Abteilungen bilden eine Konferenz, die sowohl vom Präsidenten des Schulrates, als auch vom Direktor versammelt werden kann. Die Aufgabe dieser Konferenz besteht vor allem darin, die reglementarischen und disziplinarischen Bestimmungen, sowie die Beschlüsse und Weisungen der Schulbehörden in allen elf Abteilungen übereinstimmend durchzuführen. Es können in diesen Konferenzen Verhandlungsgegenstände vorberaten werden, die in die Kompetenzen der Gesamtkonferenz oder der Abteilungskonferenzen fallen; indessen dürfen diese bei Schlußnahmen oder Anträgen, die in ihrer Kompetenz liegen, nicht umgangen werden.

An der Spitze der Gesamt- und der Vorstandskonferenz steht der Direktor oder sein Stellvertreter (Vizedirektor), vom Schulrat auf zwei Jahre gewählt. Der Direktor wohnt den Sitzungen des Schulrates mit beratender Stimme bei. Im Organismus der Schule ist er in erster Linie Exekutivbeamter: er vollzieht die Beschlüsse der Gesamtkonferenz und leitet die Anträge der verschiedenen Konferenzen an die Oberbehörden. Er erledigt Disziplinarfälle, welche ihrer Natur nach nicht von den Konferenzen oder vom Schulrat behandelt werden müssen; er entscheidet auf Antrag der Fachschulvorstände über den Übertritt von Studierenden in andere Abteilungen und über Aufnahme von Studierenden und Auditoren; er ordnet die Diplomprüfungen an, legt den Behörden die Unterrichtsprogramme vor und entwirft die Stundenpläne; er führt ein Verzeichnis der Studierenden und Zuhörer.

Unter dem schweizerischen Bundesrate steht zur unmittelbaren Leitung der Anstalt der Schweizerische Schulrat, aus sieben Mitgliedern und einem Sekretär bestehend und vom Bundesrat auf

fünf Jahre gewählt. Präsident und Sekretär haben, als ständige Beamte, ihr Bureau im Hauptgebäude der Anstalt.

Der Schulrat wacht darüber, daß der Unterricht an der Schule regelmäßig, in Übereinstimmung mit den Programmen und den Reglementen, erteilt werde; er wählt den Direktor der Schule und dessen Stellvertreter, bestätigt die Abteilungsvorstände nach den Vorschlägen der Konferenzen, wählt die Sekretäre der Direktion und des Schulrates, die Direktoren der Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten, den Bibliothekar, die Assistenten und Hülfsassistenten und die verschiedenen Abwarte. Er entscheidet über Zulassung und Streichung von Privatdozenten und macht dem Bundesrat die Vorschläge für die Wahl und Entlassung von Professoren und Hülfslehrern.

II. Die Schulaufsicht in den einzelnen Kantonen auf Beginn des Jahres 1911.

1. Kanton Zürich.

Der Verwaltung des gesamten Unterrichtswesens steht dasjenige Mitglied des Regierungsrates vor, welchem die Direktion des Erziehungswesens übertragen ist. Dem Erziehungsdirektor ist gemäß Art. 57 der Staatsverfassung ein mit weitgehenden Kompetenzen ausgestatteter Erziehungsrat beigeordnet, der mit Einschluß des erstern als Präsident [1]) aus sieben Mitgliedern besteht. Die Wahl von vier Mitgliedern erfolgt direkt durch den Kantonsrat, die der übrigen zwei Mitglieder durch die Schulsynode unter Vorbehalt der Bestätigung des Kantonsrates. Das eine dieser Mitglieder ist aus der Mitte der Lehrer an den höhern Lehranstalten, das andere aus der Volksschullehrerschaft zu wählen. Die Amtsdauer der Mitglieder des Erziehungsrates beträgt drei Jahre.[2]) Die Mitglieder des Erziehungsrates werden entschädigt wie die Mitglieder kantonsrätlicher Kommissionen. (Taggeld von Fr. 8 und Reiseentschädigung.) Nach § 8 des Unterrichtsgesetzes kann der Erziehungsrat außerordentliche Inspektionen anordnen. (Vergleiche Abschnitt Arbeitsschulen und Fortbildungsschulen hiernach.)

Jeder Bezirk hat eine Bezirksschulpflege von mindestens 9 Mitgliedern.[3]) Im übrigen bestimmt der Regierungsrat die Mitgliederzahl nach Maßgabe des Bedürfnisses. Bei einer Mitgliederzahl bis auf 12 wählt das Lehrerkapitel drei, bis auf 20 vier, bis auf 30 fünf, über 30 sechs Mitglieder. Die übrigen Mit-

---

[1]) Ist der Erziehungsdirektor verhindert, dem Erziehungsrat vorzusitzen, so vertritt ihn sein ordentlicher und im Behinderungsfalle auch des letztern ein vom Regierungsrate zu ernennender außerordentlicher Stellvertreter.

[2]) Gemäß Art. 11 der Verfassung.

[3]) Zürich 48, Winterthur 17, Hinwil 15, Horgen 13, Meilen, Uster, Pfäffikon, Bülach 11, Affoltern, Andelfingen, Dielsdorf 9 Mitglieder.